

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 510.2

Verordnung über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung NVO)

vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Vorbemerkung	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Bewilligungspflicht	4
Bewilligungspflicht	4
Art. 2 Bewilligungserteilung	4
Bewilligungserteilung	4
Art. 3 Bewilligungsumfang	4
Bewilligungsumfang	4
Art. 4 Benützungspflicht	5
Benützungspflicht	5
II. Gebühren	5
Art. 5 Gebühren	5
Gebühren	5
Art. 6 Gebührenordnung	5
Gebührenordnung	5
Art. 7 Rückzahlung	5
Rückzahlung	5
Art. 8 Verwendung	5
Verwendung	5
Art. 9 Meldepflicht	5
Meldepflicht	5
III. Vollzug und Haftung	6
Art. 10 Vollzug	6
Vollzug	6
Art. 11 Haftung	6
Haftung	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Strafbestimmungen	6
Strafbestimmungen	6
Art. 13 Inkrafttreten	6
Inkrafttreten	6

Art. 14 Rechtsmittel	6
Rechtsmittel	6

Vorbemerkung

Vorbemerkung Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen über Nacht zwischen 22.00 und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund (weisse Zone) oder auf allgemein zugänglichen Plätzen ist bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch).

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

Art. 2 Bewilligungserteilung

Bewilligungserteilung Die Bewilligung (Parkkarte) wird auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin wochen-, monats-, halb- oder jahresweise erteilt. Für die Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarte gilt jeweils der Kalendermonat bzw. das Kalenderjahr. Die verschiedenen Bewilligungskategorien ergeben sich aus der Gebührenordnung im Anhang. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeuges anzubringen. Die Bewilligung ist nötigenfalls ohne weitere Aufforderung zu erneuern. Die Bewilligung wird pro Fahrzeug erteilt. Es sind max. zwei Fahrzeuge pro Parkkarte zulässig.

Art. 3 Bewilligungsumfang

Bewilligungsumfang Aus der Bewilligung kann kein Anspruch auf einen bestimmten Platz abgeleitet werden. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Mögliche Einschränkungen der Abstellmöglichkeiten für besondere Fahrzeuge werden bei der Aushändigung der Bewilligung bekannt gegeben.

Für das Parkieren innerhalb der blauen Zone gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung. Über Nacht gelten auch für die blaue Zone die Vorschriften dieser Nachtparkierverordnung.

Die polizeilichen oder ordnungsdienstlichen Anordnungen, zum Beispiel für den Winterdienst oder den Strassenunterhalt, gelten uneingeschränkt auch für die Inhaber von Parkkarten.

Art. 4 Benützungspflicht

Benützungspflicht Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, muss diesen benützen, ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 ausgelöst.

II. Gebühren

Art. 5 Gebühren

Gebühren Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und bei Erteilung zu bezahlen. Folgende Kategorien fallen in die Bewilligungspflicht:

- Motorräder ab 50 cm³
- Personenwagen
- LKW und Gesellschaftswagen
- LKW mit Anhänger
- LKW-Anhänger

Art. 6 Gebührenordnung

Gebührenordnung Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat erlassen. Der Gebührenrahmen beträgt für

Motorräder ab 50 cm ³	Fr. 5.00 bis	Fr. 120.00
Personenwagen	Fr. 10.00 bis	Fr. 240.00
LKW und Gesellschaftswagen	Fr. 50.00 bis	Fr. 1'200.00
LKW mit Anhänger	Fr. 70.00 bis	Fr. 1'500.00
LKW-Anhänger	Fr. 25.00 bis	Fr. 720.00

Die Parkkarten können jährlich, halbjährlich, monatlich oder wochenweise bezogen werden, wobei die Monats- und Wochenbewilligungen einen Aufschlag enthalten.

Art. 7 Rückzahlung

Rückzahlung Fällt die Bewilligungspflicht dahin, zum Beispiel bei Halter- oder Wohnortwechsel oder Anmietung eines privaten Parkplatzes, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin für die noch nicht angebrochenen Monate anteilmässig zurückerstattet.

Art. 8 Verwendung

Verwendung Die erhobenen Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu.

Art. 9 Meldepflicht

Meldepflicht Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden und eine Parkkarte zu beziehen.

III. Vollzug und Haftung

Art. 10 Vollzug

Vollzug Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 11 Haftung

Haftung Die Erteilung der Bewilligung zieht keine Haftpflicht der Gemeinde mit sich. Sollten im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes Beschädigungen jeglicher Art entstehen, so haftet der Inhaber der Bewilligung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen die Kontrolle erschwert oder unwahre Angaben macht, die Bewilligung nicht deutlich sichtbar im Fahrzeug deponiert oder anderswie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 13 Inkrafttreten

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Alle früheren einschlägigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 14 Rechtsmittel

Rechtsmittel Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen wurden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung angerechnet, an den Gemeinderat Buchs zu richten.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung angerechnet, mit Rekurs beim Statthalteramt Dielsdorf angefochten werden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 27. September 2007

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch